

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 6.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Hauskollekte 59, Zwangssinnung 59, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 59, Brückengelbtarif für Fußgängerbrücke am Wiesenfotten 59, Beförderung von Gegenständen auf Kleinbahnen 59/60, Abgabentarif für Erftanal Neuß 60, Apothekenerichtung in Remscheid 60/61, Gemeindebeamte Velbert 61, Zollabfertigungsstelle Heerdt 61, Bergwerksverleihungs-urkunden 61/62, Dampfkesseluntersuchungen 62, Enteignungen 62, Schwurgerichtssitzungen in Essen 62, Obstbaurufus Geisenheim 62/63, Personalien 63.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

122. 133. Mit Beziehung auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 6. April v. Js. I Ca. 893 (Stück 15 Nr. 403) teile ich die Namen derjenigen Personen mit, welche für das Jahr 1906 mit der Abhaltung der zum Besten des Nützlichkeitsschusses des Charitasverbandes für Westdeutschland bewilligten Hauskollekte beauftragt worden sind, nämlich: Johann Wiblinghaus aus Neviges, Gerhard Proest aus Callar, Joh. Wennekers aus Weeze, Herm. Scheemann aus Mülheim a. d. Ruhr, Karl Wieber aus Langenseld, Friedr. Koch aus Hilden, Gerh. Wilbers aus Grefrath, Peter Eids aus Scheuerhede, Friedr. Pöschlamps aus Heiligenhaus, Peter Bogt aus Mutterstried, Anton Vollekier aus Amern St. Anton, Leonh. Jansen und Leonh. Ohlenforst beide aus Schierwaldenrath, Peter Graf, Martin Boll und Arnold Johnen sämtlich aus Lamersdorf, Anton Schmiß aus Enzen, Jos. Lennarz aus Kollersbruch, Jos. Schneider aus Büsch, Anton Schwagers und Herm. Lüttges beide aus Grefeld, Wigand Urbach aus Düsseldorf, Wilh. Bihn aus Gieselskirchen, Leo Plum aus Rheindt, Theod. Effer aus Elfaen, Joh. Vertram aus Neuß, Lambert Lichtschlag aus Düsseldorf, Joh. Pizen aus Rupperath, P. Karl Kentmann, P. Franz Syring, P. Gerhard Wolter, P. Wilhelm Komorek, P. Josef Jamponi, P. Daniel Schlemmer, Br. Paul Kings, Br. Michael Vieniart, Br. Herm. Joerissen, Br. Anton Lüttgens, Br. Gerhard Brünning, Br. Gerhard Siemes, Br. Karl Haber und Br. Leonhard Blum aus Heidhausen.

Düsseldorf, den 26. Januar 1906. I Ca. 317.

Der Regierungs-Präsident.

123. 139. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1906 eine Zwangssinnung für das Zimmererhandwerk in dem Bezirk des Stadt- und Landkreises Düsseldorf mit dem Sitze in Düsseldorf und dem Namen „Zimmerer-Zwangssinnung für den Stadt- und Landkreis Düsseldorf“ errichtet wird.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Februar 1906.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Zimmererhandwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Sinnung an.

Düsseldorf, den 30. Januar 1906. I. F. 214.

Der Regierungs-Präsident.

124. 138. Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge sind dem Stadtkreise Düsseldorf die weiteren Nummern 8141 bis 8240 einschließlich überwiesen worden. Ich bringe dies mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. September 1904 — Amtsblatt S. 328 — zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 1. Februar 1906. I. C. 925.

Der Regierungs-Präsident.

125. 140. **1. Nachtrag**
zum Tarif vom 19. Juli 1900, nach welchem das Brückengeld für den Übergang über die Fußgängerbrücke über die Wupper am Wiesenfotten zu erheben ist.

B. Ermäßigungen.

Für Schüler bis zu 14 Jahren, welche in Begleitung ihres Lehrers die Brücke passieren, für je 2 Kinder 5 Pf. Der Lehrer ist verpflichtet, für richtige Zahlung des Brückengeldes zu sorgen.

C. Befreiungen.

7. Diaconissinnen und Krankenschwestern in Berufskleidung.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch genehmigt.

Düsseldorf, den 26. Januar 1906. I. E. 84.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident: J. B.: Koenigs.

126. 144. Im Einvernehmen mit den Königlichen Eisenbahn-Direktionen Eln, Elberfeld und Essen und auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 14. Mai 1903, IV. A. 9. 168/III. 9020, werden die unterm 13. Juni und 15. August 1903 (R.-G.-Bl. Seite 245 und 269), vom 3. Februar, 6. Juli und 18. Oktober 1904 (R.-G.-Bl. Seite 29, 258 und 383), vom 4. Februar, 7. April, 8. Juni, 6. und 24. Juli, 2. und 22. November 1905 (R.-G.-Bl. Seite 7, 235, 542, 597, 710, 765 und 771) erlassenen Änderungen und Ergänzungen des § 50 der Eisenbahn-Verkehrsord-

nung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B hierzu, betreffend die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen, auch für die dem Güter- oder Gepäc- verkehr dienenden Klein- und Straßenbahnen des hie- sigen Regierungsbezirks in Kraft gesetzt.

Düsseldorf, den 1. Februar 1906. I. K. 289.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttner.

127. 152. Tarif
nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Erst- kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu entrichten sind.

I. Kanalgefälle.

Es wird entrichtet:

- | | |
|---|------------|
| 1. von Ziegelsteinen, Haussteinen, Platten, nicht gemahlten Traß- und Gipssteinen, Schiefer, Dachziegeln, Sand, Erde, Basalt, Steingut- und Töpferwaren, mit Ausnahme des Porzellan, von Reifen, Korbwaren, leeren Fässern und Dünger, mit Ausnahme aller künstlichen Düngmittel, für ca. 100 Kilogramm | M. Pf. |
| 2. von allen anderen Gegenständen, für ca. 100 Kilogramm | — 1
— 2 |

Allgemeine Bemerkungen.

- a) Von Ein- und Ausfuhr ist die gleiche Abgabe zu entrichten. Zur Zahlung derselben tritt die Verbindlichkeit ein, sobald ein Schiff den Kanal berührt.
- b) Unbeladene Rähne und Fahrzeuge, sowie alle Fahrzeuge, die im Eigentum des Staates sich befinden, sind von der Abgabe frei.
- c) Wenn Fahrzeuge sich des Kanals als Sicherheitshafen bedienen, wird von denselben das unter III aufgeführte Hafengeld erhoben.

II. Krahnengeld.

Für den Gebrauch des Krahnens werden außer der Gebühr zu I. von allen Gütern entrichtet für ca. 100 Kilogramm

Die Stadt gibt zur Aushilfe bei der Ein- und Austrahlung zwei Arbeitsleute.

Die sonst erforderlichen Arbeiter sind von dem Schiffer, beziehungsweise dem Wareneigen- tümer zu stellen.

III. Hafengeld.

An Schutgeld für den Winteraufenthalt im Kanal ist zu entrichten:

für ein Fahrzeug v.	1 bis 20 Tonn. Ladungs- fähigkeit		
" " "	21 " 40 "		
" " "	41 " 60 "		
" " "	61 " 80 "		
" " "	81 " 100 "		
" " "	101 " 120 "		
" " "	121 " 140 "		
" " "	141 " 160 "		
" " "	161 " 180 "		
" " "	181 " 200 "		
" " "	„ mehr als 200 "		

für ein Dampfschiff 18,— Mark.

Fahrzeuge, die im Eigentum des Staates sich befinden, sind von dem Hafengeld frei.

Der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung zu Neuß vom 13. Oktober 1905, wonach der bisherige Tarif für die Benutzung des Erstkanals vorläufig bis zum 1. Juli 1906 unverändert weiter bestehen soll, wird hiermit genehmigt.

Der Bezirks-Ausschuß zu Düsseldorf, Erste Abteilung.
gez. Hilbert.

Die Gültigkeit des vorstehenden Tarifs bis zum 1. Juli 1906 wird hiermit ebenfalls genehmigt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 6. Februar 1906. I. C. 460.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

128. 143. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsi- denten der Rheinprovinz soll in Remscheid eine sechste Apotheke neu errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem Koncessionar seinerzeit mitgeteilt werden. Die Konzeption wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personal-Konzeption erteilt. Geeignete Bewerber, welche die preussische Staatsangehörigkeit besitzen, fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen.

Denselben sind beizufügen:

1. Der **Lebenslauf** mit Angabe der **Konzeption** und der Familienverhältnisse.

2. Der **Approbationschein**.

3. Sämtliche **Zeugnisse** über die bisherige **Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung** in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu hestenden Zeugnissen ist ein **Inhaltsverzeichnis** vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist.

4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach gehestete, **Führungsatteste** aus **sämtlichen Orten**, an welchen der Bewerber **nach erlangter Approbation** als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus **neuester** Zeit herrührende **Nachweis** des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat.

Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind die **Zeitdauer des Besitzes** und die **Gründe der Veräußerung** anzugeben, auch ist der **Nachweis des An- und Verkaufspreises** beizufügen.

Apotheker, welche zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden nur unter der Bedingung als Bewerber zuge- lassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf die bis-

herige Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Die **Bewerbung um verschiedene Konzessionen in einem Gesuche ist unstatthaft**, auch sind jedem einzelnen Gesuche sämtliche vorgeschriebenen Nachweise beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1889 approbiert sind oder welche sich durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß eine anderweite Regelung des Apotheken-Konzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll, und daß vorbehalten bleibt, dieser Betriebsabgabe, wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Düsseldorf, den 3. Februar 1906. I. J. Nr. 288.
Der Regierungs-Präsident.

129. 149. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. v. Mts. Nr. II a. 174 ist das Gemeinde-Eichamt zu Belbert, Kreis Mettmann aufgehoben worden.

Düsseldorf, den 5. Februar 1906. I. F. 665.
Der Regierungs-Präsident.

130. 141. Mit dem 15. ds. Mts. tritt unter der Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle Heerdt“ in Heerdt am Rhein, im Hauptamtsbezirke Neuf, eine mit eigener Kassenverwaltung ausgestattete Zollstelle in Wirksamkeit, welcher folgende Abfertigungsbefugnisse beigelegt sind:

Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I, Ausfertigung von Zollbegleitscheinen II, Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz, Aus- und Umladungen der unter Wagenverschluß beförderten Güter — § 65 des Vereinszollgesetzes —, Abfertigung des unter Eisenbahnwagenverschluß für die Remy'schen Werke eingehenden Mehlens, sowie der Gerbstoffe für die Gerbereien in Heerdt.

Cöln, den 1. Februar 1906. A. 1904.
Der Provinzialsteuereudirektor: Triest.

131. 132. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden nachstehende Verleihungs-Urkunden:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 25. April 1905 wird dem Fabrikbesitzer August Thyssen zu Schloß Landsberg bei Kettwig und Fritz Thyssen zu Mülheim-Ruhr das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld 45“ in den Gemeinden Bruchhausen, Hünge und Buchholtswelmen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2188999,097 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, 97/1000) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g bezeichnet ist, zur Ge-

winnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohle nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 28. Dezember 1905. I 18458.
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 25. April 1905 wird dem Fabrikbesitzer August Thyssen zu Schloß Landsberg bei Kettwig und Fritz Thyssen zu Mülheim-Ruhr das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld XVIII“ in den Gemeinden Mehrum, Gorfiter, Böhlen und Mollen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2188999,292 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, 292/1000) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben t¹, u¹, o¹, w¹, x¹, z, f¹, g¹, h¹, i¹, k¹, l¹, m¹, n¹, o¹, p¹, q¹, r¹, s¹ bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohle nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 28. Dezember 1905. I 18458.
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 25. April 1905 wird dem Fabrikbesitzer August Thyssen zu Schloß Landsberg bei Kettwig und Fritz Thyssen zu Mülheim-Ruhr das Eigentum des Bergwerks „Friedrichsfeld VII“ in der Gemeinde Mehrum, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2188999,81 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, 81/100) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b, a, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, a¹, b¹, c¹ bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohle nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 28. Dezember 1905. I 18458.
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 25. April 1905 wird dem Fabrikbesitzer August Thyssen zu Schloß Landsberg bei Kettwig und Fritz Thyssen zu Mülheim-Ruhr das Eigentum des Bergwerks „Friedrichsfeld 11“ in den Gemeinden Spellen und Mehrum, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2188999,45 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, 45/100) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf

dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinsohle nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 28. Dezember 1905. I 18458.
(L. 8.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 28. Dezember 1905. I 18458.
Königliches Oberbergamt.

132. 136. Durch Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Januar d. J. J. Nr. I, 317 III, 427 ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Franz Rühle vom Dampfkesselüberwachungsverein der Fechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen (Ruhr) das Recht zur Vornahme der Abnahmeprüfung von feststehenden und Schiffs-Dampfkesseln für alle der Vereinüberwachung oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfkessel erteilt worden. (Berechtigung III. Grades.)

Dortmund, den 29. Januar 1906. I. 1276.
Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

133. 155. Auf Antrag der Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Holzstraße erforderliche, innerhalb der Gemeinde Mülheim a. d. Ruhr-Broich belegene Grundfläche angeordnet.

Vfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	—	91	7	774/204 zc. aus alte Nr. 533/205 zc. 534/204	Weide	Heintges, Gerhard, Ingenieur	Düsseldorf Hüttenstr. 10

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Sonnabend den 17. Februar 1906**, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Rathaus zu Mülheim a. d. Ruhr.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 8. Februar 1906.

A. Nr. 7.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. v. Dulzig, Regierungs-Assessor.

134. 153. Der Stadtgemeinde Barmen ist das Recht zur Enteignung des bei der Höfenbrücke in Barmen liegenden Wupperstauwerkes des Gutsbesizers Peter Dönninghaus zu Gut Frankenforst bei Oberpleis nebst den an dem Werke haftenden Staurechten verliehen worden.

Auf Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten soll die Entschädigung festgestellt werden.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur Abschätzung beraume ich Termin an auf **Montag den 19. Februar 1906**, vormittags 9 $\frac{3}{4}$ Uhr im Rathause Barmen.

Die Beteiligten, soweit sie nicht besonders vorgeladen worden sind, werden aufgefordert, ihre Rechte im Termine geltend zu machen. Bei ihrem Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Düsseldorf, den 7. Februar 1906. A. Nr. 1.

Der Abschätzungs-Kommissar:
Regenborn, Regierungsrat.

135. 135. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 12. März 1906 festgesetzt und der Herr Landrichter Koenig hier selbst zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 31. Januar 1906. Pr. I. 56.
Königliches Landgericht.

136. 105. Im Jahre 1906 finden an der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a/Rh. folgende Unterrichtskurse statt.

1. Öffentlicher Nebkurstus vom 22. bis 24. Februar 1906.
2. Obstbaukursus in der Zeit vom 22. Februar bis 14. März 1906.
3. Baumwärtterkursus in der Zeit vom 22. Februar bis 14. März 1906.
4. Obstbau-) Nachkursus vom 6. bis 11. August
5. Baumwärtter-) 1906.
6. Obstverwertungskursus für Männer vom 13. bis 25. August 1906.
7. Obstverwertungskursus für Frauen vom 27. August bis 1. September 1906.
8. Gefeekursus in der Zeit vom 5. bis 17. November 1906.
9. Analysekursus in der Zeit vom 19. November bis 1. Dezember 1906.

Das Unterrichtshonorar beträgt:
für Kursus 2: für Preußen 20 M., für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M., Preussische Lehrer sind frei. Personen, die lediglich am Nachkursus (Nr. 4) teilnehmen, zahlen 8 M., Nichtpreußen 12 M.;

für Kursus 3: Preußen sind frei, Nichtpreußen zahlen 10 M., wenn sie nur am Nachkursus (Nr 5) teilnehmen 5 M.;

für Kursus 6 und 7: für Preußen 6 M., für Nichtpreußen 9 M.;

für Kursus 8 und 9: für Preußen 20 M., für Nichtpreußen 25 M. Außerdem für Reagentien 20 M., für Bedienung 1 M.;

Kursus 1 ist frei.

Anmeldungen sind zu richten bezüglich der Kurse 2 bis 7 an die Direktion, bezügl. des Kursus 8 an den Vorstand der pflanzenphysiologischen Versuchstation und bezügl. des Kursus 9 an den Vorstand der ökonomischen Versuchstation. Wegen Zulassung zum Reblauskursus wende man sich an den zuständigen Herrn Oberpräsidenten. Weisenheim, den 28. Dezember 1905.

Der Direktor: Prof. Dr. Wortmann.

Personal-Nachrichten.

137. 142. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Armenbezirksvorsteher, Rentner Ignaz Hante in Duisburg den königlichen Kronenorden vierter Klasse und dem städtischen Gebührenerheber Schnitzler in Düsseldorf das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

138. 154. Der Regierungs-Assessor Dr. von Wülffing ist mit der kommissarischen Verwaltung des Landratsamtes im Kreise Ruhrort beauftragt worden.

139. 146. Der Herr Ober-Präsident hat den bisherigen Beigeordneten Landmesser Rudolf Barnemann in Bohwinkel für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Bohwinkel im Kreise Mettmann ernannt.

140. 137. Gerichtsassessor Billiens zu Neuß ist zum Vorsitzenden des dortigen Kreislaufmannsgerichts gewählt worden.

141. 150. Dem Apotheker Dr. Jakob Kessler aus Mülheim ist die Konzession zur Übernahme der von dem Apotheker Karl Krest in Elberfeld gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

142. 131. Der Pfarrer Dymmen zu Dgenrath ist zum Ortsschulinspektor der evangelischen Volksschule zu Dgenrath, Kreis Grevenbroich, ernannt worden.

143. 134. Dem Lehrer Julius Trappmann zu Neukirchen, Kreis Moers, ist die Erlaubnis erteilt worden, in genanntem Orte eine gemischte höhere Privatschule zu errichten und zu leiten.

144. 151. Der Lehrerin Maria Rhode, zurzeit in Essen, ist die Erlaubnis zur Annahme einer Stelle als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Düsseldorf erteilt worden.

145. 103. Versetzt: die Ober-Postpraktikanten Freise von Essen (Ruhr) nach Kiel, Korf von Düsseldorf nach Gelsenkirchen, Wegner von Boßen nach Essen (Ruhr), der Postpraktikant Böttcher von Oberhausen (Rheinl.) nach Düsseldorf; die Ober-Telegraphensekretäre Meyer von Duisburg nach Cleve und Fickert von Cleve nach Duisburg; die Ober-Postassistenten Schallenberg von Crefeld nach Oberhausen (Rheinl.), Matthaeus von Venney nach Düsseldorf; die Postassistenten Triebensee von Pillaun nach Duisburg, Puhlmann von Essen (Ruhr) nach Czarnikau, Maas von Ohligs nach Düsseldorf, Walbrecht von Solingen nach Elberfeld.

Ernannt: der Postinspektor Hoffmann in Mülheim (Ruhr) zum Telegraphendirektor; die Postverwalter Franz in Königshof (Kreis Crefeld) und Kohlappel in Wersten zu Postsekretären.

Angestellt: als Postassistent die Postassistenten Binder in Crefeld, Jaden in Duisburg; D. F. H. Meier in Elberfeld; als Telegraphenassistent der Postassistent Lächterfeld in Düsseldorf.

146. 148. Ernannt sind: zu Referendaren die Rechtskandidaten Severin, Sauerwald und Brandt, zum Sekretär der diätarische Gerichtschreibergehülfe Winkler in Steele beim Amtsgerichte in Essen.

Versetzt sind: die Sekretäre ter Hoffstedte in Bochum und Nöthe in Kirchhundem an das Amtsgericht in Kirchhundem bezw. in Bochum.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Gerwin in Ramen ist gestorben.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 30, 31, 32, 33, 34 und 35.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von A. Böß & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Geben die Ehrenbürger...